

## Positionspapier

# Umsetzung Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

## Interimsmodell

Berlin, 20. Mai 2016

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 300 199-0  
Telefax +49 30 300 199-3900  
E-Mail [info@bdew.de](mailto:info@bdew.de)  
[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

**VKU Verband kommunaler  
Unternehmen e. V.**  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin  
Telefon +49 30 58 580-0  
Telefax +49 30 58 580-100  
E-Mail [info@vku.de](mailto:info@vku.de)  
[www.vku.de](http://www.vku.de)

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Anlagenverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Interimsmodell	6
3. Definitionen	7
4. Rahmenbedingungen	8
5. Wechselprozesse und Stammdatenaustausch	8
5.1. Wechselprozesse GPKE/GeLi Gas	8
5.2. Wechselprozesse MPES	9
5.3. Wechselprozesse im Messwesen	9
5.3.1. Allgemein	9
5.3.2. Erweiterung des Geltungsbereiches der WiM	9
5.3.3. Wegfall der Rolle MDL	9
5.3.4. Umsetzung §§ 14-18 MsbG-E	10
5.4. Stammdatenaustausch	10
5.5. Informationsaustausch zwischen gMSB und NB	10
6. Messwertaustausch	10
6.1. Behandlung von kME	10
6.2. Behandlung von mME	10
6.3. Behandlung von iMS	10
6.3.1. Aufgaben im Zusammenhang mit dem Messwertaustausch	10
6.3.2. Kettenförmige Messwertübermittlung	11
6.3.3. Sternförmige Messwertübermittlung	14
6.3.4. Messwertübermittlung an weitere EMT	16
6.4. Weitere Anforderungen	16
7. Behandlung der neuen Messsysteme im Rahmen der Bilanzierungsprozesse	16
7.1. Grundsätzliches	16
7.2. Behandlung von kME	17
7.3. Behandlung von mME	17
7.4. Behandlung von iMS	17

7.4.1.	iMS, Grundgedanke	17
7.4.2.	iMS zur Ermittlung des Verbrauchs, bei denen kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht	17
7.4.3.	iMS zur Ermittlung des Verbrauchs, bei denen ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht	18
7.4.4.	iMS zur Ermittlung der Einspeisung (EEG, KWK-G und sonstige Erzeugung)	18
7.4.5.	Änderung des Bilanzierungsverfahrens	18
7.4.6.	Zusätzliches Stammdatum	18
7.4.7.	Zeitenreihentypen	19
7.4.8.	Detaildarstellung	19
8.	Abrechnungsprozesse	19
8.1.	Abrechnung Netznutzung	19
8.2.	Abrechnung Messstellenbetrieb	19
8.2.1.	Abrechnung des Messstellenbetriebes im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung	20
8.2.2.	Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF	20
9.	Vorabinformation zum Einbau eines intelligenten Messsystems	22
10.	Weitere Aspekte	22
10.1.	Letztverbrauchererkennung	22
10.2.	Begriffliche Anpassung	23

## Abkürzungsverzeichnis

BNetzA	Bundesnetzagentur
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
EMT	Autorisierte Externe Marktteilnehmer gemäß „Technische Richtlinie BSI TR-03109-1 Anforderung an die Interoperabilität der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, Version 1.0, vom 18.03.2013
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber
GeLi Gas	Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (Az. BK7-06-067)
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (Az. BK6-06-009)
iMS	Intelligentes Messsystem
kME	Konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik
LF	Lieferant
mME	Moderne Messeinrichtung
MDL	Messdienstleister
MPES	Marktprozesse für Erzeugungsanlagen Strom 2.0 (Az. BK6-14-110)
MSB	Messstellenbetreiber; wMSB und gMSB sind situative Ausprägungsformen der Rolle Messstellenbetreiber
MsbG-E	Entwurf des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen
NB	Netzbetreiber
SMGW	Smart-Meter-Gateway
POG	Preisobergrenze
TAF	Tarif-Anwendungsfall
WiM	Wechselprozesse im Messwesen (Az. BK6-09-034 und Az. BK7-09-001)
wMSB	Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
UBA	Umweltbundesamt
ÜNB	Übertagungsnetzbetreiber
ZSG	Zählerstandsgang

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Gesamtablauf zur Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende.....	7
Abbildung 2 - Schema kettenförmige Messwertübermittlung.....	11
Abbildung 3 - Schema sternförmige Messwertübermittlung .....	15
Abbildung 4 - Prozess Bestellung Rechnungsabwicklung über den LF ausgehend vom LF ..	21
Abbildung 5 - Prozess Anfrage Rechnungsabwicklung über den LF ausgehend vom MSB ..	22

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Prozess „Änderung Bilanzierungsverfahren“
Anlage 2	Prozessskizze „Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messstelle“

## 1. Einleitung

Der Entwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende sieht umfangreiche Vorgaben zur zukünftigen Kommunikation und Verwendung von Messwerten vor.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 4. November 2015 (im Nachfolgenden als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes aufgenommen. Die BNetzA plant, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ein Festlegungsverfahren zu den erforderlichen prozessualen Anpassungen der Marktprozesse einzuleiten.

In ihrer Auftaktveranstaltung im Dezember 2015 hat die BNetzA den BDEW und den VKU gebeten, entsprechende Prozessvorschläge in Federführung zu erarbeiten. Die erarbeiteten Prozessvorschläge sollten in Abständen von 4-6 Wochen in Forumsveranstaltungen der Regulierungsbehörde und den weiteren energiewirtschaftlichen Verbänden vorgestellt und mit diesen diskutiert werden.

BDEW und VKU erarbeiteten daher gemeinsam Prozessvorschläge für die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende in die Marktkommunikation. Am 9. Februar 2016 und 18. März 2016 wurden in Forumsveranstaltungen die ersten Arbeitsergebnisse in Forumsveranstaltungen mit den beteiligten Verbänden (AFM+E, BEMD, Bitkom, bne, EDNA, GEODE), der BNetzA und dem BSI erörtert. Geplant ist eine weitere Forumsveranstaltung am 8. Juni 2016. Die BNetzA plant, im Rahmen einer dritten Forumsveranstaltung die inhaltlichen Themenschwerpunkte abschließend zu behandeln.

Im Folgenden werden die Vorschläge zum Interimsmodell sowie entsprechende Positionen zu einzelnen Aspekten aus dem Erarbeitungsprozess und den Forumsveranstaltungen dargestellt. Grundlage für die Vorschläge bildet dabei die Festlegungsbefugnis der BNetzA gemäß §§ 60 Absatz 2 und § 75 MsbG-E.

## 2. Interimsmodell

Das Interimsmodell soll dazu dienen, intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen in die bestehenden Marktprozesse für eine Anwendung ab 2017 zu integrieren.

Die Erarbeitung der Prozessvorschläge zum Interimsmodell erfolgte unter folgenden Prämissen:

- Das Interimsmodell soll eine Basis schaffen, um einen Mehrwert für den Anschlussnutzer zu ermöglichen.
- Weitestgehende Beibehaltung bestehender, am Markt etablierter Marktprozesse im Interimsmodell (möglichst minimal-invasive Anpassungen).
- Vermeidung der Entwicklung von Prozessen, die ausschließlich für das Interimsmodell Anwendung finden, soweit dies möglich ist.

Die beteiligten Verbände haben umfangreiche und fundierte Änderungen des Gesetzesentwurfes gefordert und vorgeschlagen. Das Interimsmodell basiert – diese Vorschläge und Forderungen außer Acht lassend – allein auf den Vorgaben, die der Regierungsentwurf vom 4.

November 2016 trifft. Mögliche Änderungen am Regierungsentwurf, sind darin nicht berücksichtigt und können Änderungen im Interimsmodell verursachen.

Das Interimsmodell ordnet sich wie folgt in den Gesamtablauf der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ein.

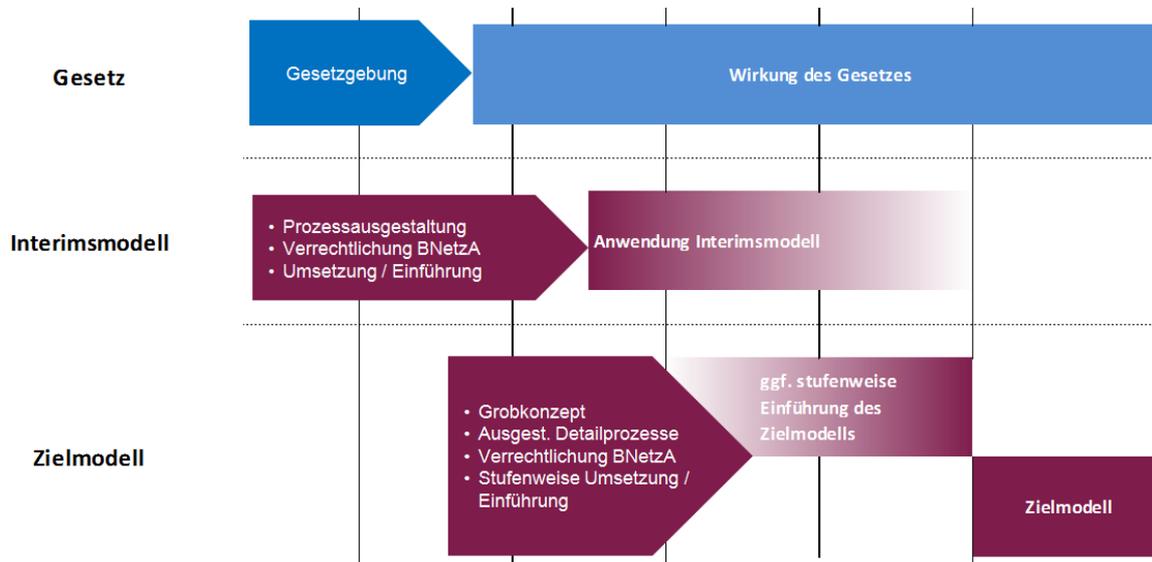


Abbildung 1 - Gesamtablauf der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

### 3. Definitionen

Die in den nachfolgenden Beschreibungen verwendeten Rollendefinitionen und Bezeichnungen basieren auf der BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“<sup>1</sup>.

Darüber hinaus werden für die nachfolgenden Beschreibungen folgende Definitionen getroffen:

1. SLP, im weiteren Verlauf inklusive TLP zu verstehen.
2. SEP, im weiteren Verlauf inklusive TEP zu verstehen.
3. Lieferbeginn entspricht der Definition der GPKE und GeLi Gas (Lieferantenwechsel, Einzug und Neuanlage (neue Marktlotation)).
4. Viertelstundenwerte, im weiteren Verlauf sind darunter Viertelstundenwerte in der Sparte Strom und Stundenwerte in der Sparte Gas zu verstehen.
5. Im Interimsmodell können auf einem IMS folgende TAF<sup>2</sup> zur Anwendung kommen:

<sup>1</sup> Siehe URL: [https://www.bdeu.de/internet.nsf/id/57272D357B9CD8E3C1257E000045445D/\\$file/2016-03-09\\_Anwendungshilfe\\_Rollenmodell-MAK\\_v1.0oAP.pdf](https://www.bdeu.de/internet.nsf/id/57272D357B9CD8E3C1257E000045445D/$file/2016-03-09_Anwendungshilfe_Rollenmodell-MAK_v1.0oAP.pdf) (Stand 28. April 2016).

TAF1: Entspricht dem heutigen Eintarif.

TAF2: Entspricht im Grundsatz dem heutigen Zweitarif.

TAF6: Dient zum Abruf von Messwerten im Bedarfsfall (bspw. Lieferantenwechsel, Auszug, Einzug, Wechsel in Grundversorgung).

TAF7: Bildet einen Zählerstandsgang im Viertelstundenraster ab.

#### **4. Rahmenbedingungen**

Die nachfolgenden Beschreibungen sind unter Berücksichtigung der folgenden Prämissen bzw. Rahmenbedingungen zu verstehen:

1. Die BNetzA macht von der Möglichkeit Gebrauch, die Messwertaufbereitung, insbesondere die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im SMGW, und die Datenübermittlung über das SMGW an berechnigte Stellen (gemäß § 60 Abs. 2 MsbG-E) übergangsweise abweichend festzulegen.
2. Alle nicht explizit aufgeführten Prozesse der Marktkommunikation finden im Interimsmodell unverändert Anwendung.
3. Datenübermittlungen und Datenbereitstellungspflichten vom MSB an den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer werden nicht beschrieben.
4. Für die beschriebenen Prozesse werden nach Möglichkeit die derzeit angewendeten Fristen vorgesehen (Beispiel: Fristen für Änderung bilanzierungsrelevanter Daten).
5. Das Szenario, dass der MSB an der Messlokation und der MSB des SMGW nicht das gleiche Unternehmen sind, ist nachfolgend nicht betrachtet. Die Abbildung dieser Konstellation erfolgt in bilateraler Vereinbarung zwischen den beiden MSB. Die Marktkommunikation erfolgt immer mit dem MSB der Messlokation.
6. Voraussetzung für die Einstufung einer Messeinrichtung als iMS ist die Erfüllung und Einhaltung gesetzlicher (u. a. der technischen und sicherheitstechnischen) Regelungen.

#### **5. Wechselprozesse und Stammdatenaustausch**

##### **5.1. Wechselprozesse GPKE/GeLi Gas**

Die Wechselprozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ der GPKE/GeLi Gas bleiben, unter Annahme der übergangsweisen Beibehaltung der bestehenden kettenförmigen Messwertübermittlung an den NB und den LF (siehe Kapitel 6.3.2), unverändert.

---

<sup>2</sup> Für detaillierte Beschreibung der Tarifierungsfälle siehe „Lastenheft Smart-Meter-Gateway – Funktionale Merkmale“ des FNN, Version 1.0, vom 26. Februar 2016.

## 5.2. Wechselprozesse MPES

Die Wechselprozesse für Marktlokationen bleiben, unter Annahme der übergangsweisen Beibehaltung der bestehenden kettenförmigen Messwertübermittlung an den NB und den LF (siehe Kapitel 6.3.2), unverändert.

## 5.3. Wechselprozesse im Messwesen

### 5.3.1. Allgemein

Die Prozesse zum Wechsel des Messstellenbetreibers bleiben grundsätzlich unverändert. Erforderliche Anpassungen werden in den nachfolgenden Kapiteln themenspezifisch beschrieben.

### 5.3.2. Erweiterung des Geltungsbereiches der WiM

Derzeit bezieht sich die WiM in ihrem Geltungsbereich ausschließlich auf die „leitungsgebundene Versorgung mit Gas und Strom“. Der Gesetzentwurf sieht keine Differenzierung zwischen Entnahme und Bezug vor. Daher ist eine Erweiterung des Geltungsbereiches der WiM auf die erzeugenden Marktlokationen erforderlich.

### 5.3.3. Wegfall der Rolle MDL

Der Gesetzentwurf sieht den Wegfall der dedizierten Rolle des MDL vor. Die Aufgaben des MDL werden zukünftig der Rolle des MSB zugeordnet. Es werden umfangreiche Streichungen in der WiM und weitere Änderungen in GPKE und GeLiGas erforderlich. Zudem entfallen die Prozesse „Kündigung Messung“, „Beginn Messung“ und „Ende Messung“.

Durch den Wegfall der Rolle MDL ändern sich bestehende Stammdatenverantwortlichkeiten und -berechtigungen in den Prozessen des Stammdatenaustauschs und der Stammdatenänderung wie folgt:

- Information „Geplante Turnusablesung“: Die Stammdatenverantwortlichkeit verbleibt beim NB. Es ändert sich der Berechtigte vom MDL zum MSB.
- Information „Turnusintervall“: Die Stammdatenverantwortlichkeit verbleibt beim LF. Es ändert sich der Berechtigte vom MDL zum MSB.
- Information „Erstmalige bzw. nächste Turnusablesung zur Netznutzungsabrechnung“: Die Stammdatenverantwortlichkeit verbleibt beim NB. Es ändert sich der Berechtigte vom MDL zum MSB.
- Information „Adresse der Ablesekarte“: Es ändert sich die Stammdatenverantwortlichkeit vom MDL zum MSB. Die Berechtigten sind weiterhin der NB und der LF.

Für bestimmte Sonderkonstellationen, bspw. für EEG-Anlagen, bei denen der Zähler im Eigentum des Kunden ist und nach heutigen Prozessen die Rolle MDL durch das Unternehmen des NB wahrgenommen wird, ist eine Anpassung in der WiM dahingehend erforderlich, dass die Rolle NB Ablesekarten/Zählerkarten zur Erfassung der Zählerstände versenden darf, die für die Abrechnung verwendet werden.

#### **5.3.4. Umsetzung §§ 14-18 MsbG-E**

BDEW und VKU sehen keinen Bedarf für die grundlegende Anpassung der Prozesse zum Wechsel des Messstellenbetreibers. Die am Markt etablierten Prozesse ermöglichen bereits heute den Wechsel des Messstellenbetreibers zu einem dritten Messstellenbetreiber, den Wechsel von einem dritten Messstellenbetreiber zu einem weiteren oder zurück zum grundzuständigen Messstellenbetreiber. Insofern besteht kein grundlegender Anpassungsbedarf hinsichtlich der Prozesse zum Wechsel des Messstellenbetreibers. Das zukünftige Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende muss es ermöglichen, die Prozesse des Messstellenbetreiberwechsels in bisheriger Form fortzuführen und sollte Spielraum für Optimierungen prozessualer Art zulassen.

Eine Umsetzung der Anforderungen der §§ 14-18 MsbG-E in die WiM ist bis zum Jahr 2017 nicht realisierbar.

#### **5.4. Stammdatenaustausch**

Die Prozesse zum Stammdatenaustausch für die Informationen zur Messlokation bzw. Marktllokation erfolgen unverändert zentral über den NB.

Die Prozesse zur Stammdatenmeldungen an das UBA bleiben unverändert.

#### **5.5. Informationsaustausch zwischen gMSB und NB**

Der Informationsaustausch zwischen gMSB und NB im Interimsmodell, der über die bestehende Marktkommunikation der WiM hinausgeht, wird zwischen den Parteien bilateral vertraglich vereinbart (Analog zum Verhältnis Lieferant – BKV). Beispiele für diesen Informationsaustausch sind die Informationen zur Bestimmung der POG einer Messlokation oder die Informationen, welche als Grundlage für die Bestimmung der Rollout-Strategie dienen.

### **6. Messwertaustausch**

#### **6.1. Behandlung von kME**

Die bestehenden Prozesse und Fristen für die Messwertaufbereitung und -übermittlung finden unverändert Anwendung.

#### **6.2. Behandlung von mME**

Eine Messlokation mit einer mME wird prozessual behandelt wie eine Messlokation mit einer kME, die weder RLM-gemessen ist noch deren Marktllokation RLM-bilanziert wird.

Vereinfacht ausgedrückt: Eine Messlokation mit einer mME verhält sich so, wie eine Messlokation mit einer SLP-kME (bspw. Ferraris-Zähler).

#### **6.3. Behandlung von iMS**

##### **6.3.1. Aufgaben im Zusammenhang mit dem Messwertaustausch**

Die Plausibilisierung von Messwerten und die Ersatzwertbildung erfolgt durch den NB.

Die Bildung von Abrechnungswerten aus den Messwerten mehrerer Messlokationen (Abbildung von sogenannten „komplexen Marktlokationen“) erfolgt unverändert durch den NB.

### 6.3.2. Kettenförmige Messwertübermittlung

Bei der kettenförmigen Messwertübermittlung werden die Messwerte aus dem iMS seriell an die verschiedenen Berechtigten übermittelt.

Die kettenförmige Messwertübermittlung findet im Interimsmodell zur Übermittlung der Messwerte an den NB und den LF unverändert zur heutigen Marktkommunikation Anwendung.

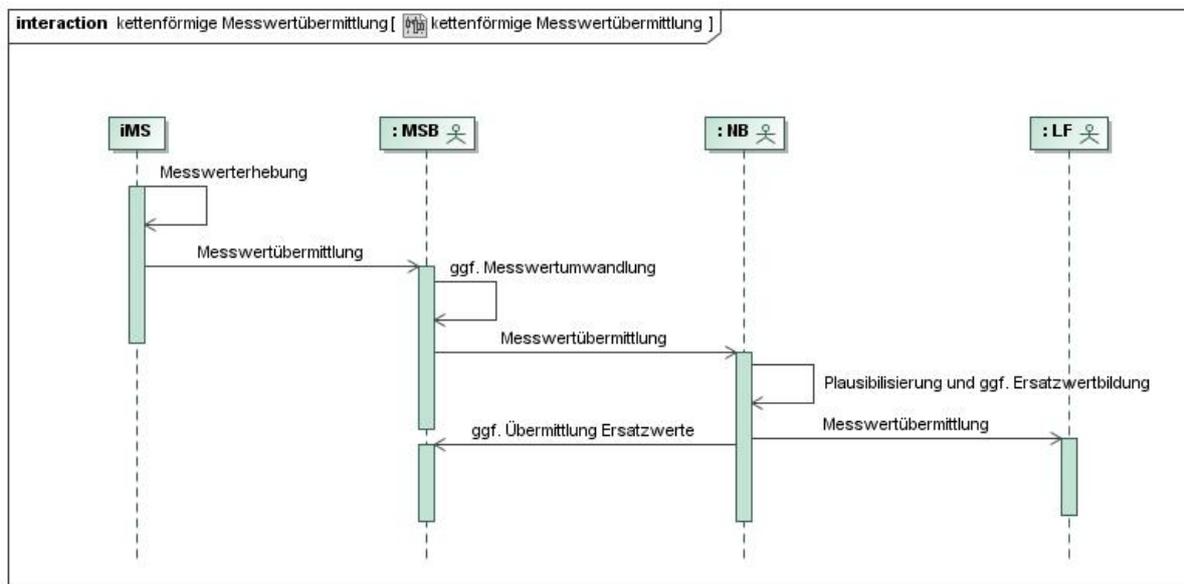


Abbildung 2 - Schema kettenförmige Messwertübermittlung

Der MSB erhält die Messwerte aus dem SMGW unter Einhaltung der Vorgaben des BSI.

Der MSB übermittelt die Messwerte an den NB unter Einhaltung der Vorgaben von EDI@Energy.

Der NB übermittelt die Messwerte wiederum an den LF unter Einhaltung der Vorgaben von EDI@Energy.

#### 6.3.2.1 Messwertgranularität

Die Messwertgranularität für intelligente Messsysteme orientiert sich im Interimsmodell an den energiewirtschaftlichen Anforderungen der Prozesse für die Abrechnung und die Bilanzierung/Bilanzkreisabrechnung.

Daher werden nachfolgend dargestellte Ausprägungen unterschieden. Dabei finden die Tarifanwendungsfälle der Technischen Richtlinie des BSI Anwendung.

- Viertelstundenauflösung erforderlich (TAF 7);
- Abbildung von Tarifstufen ohne Viertelstundenauflösung erforderlich (TAF 2);
- Weder Viertelstundenauflösung noch Abbildung von Tarifstufen erforderlich (TAF1).

#### **6.3.2.1.1 Messwertgranularität, wenn für die energiewirtschaftlichen Prozesse eine Messwertgranularität in der Auflösung einer Viertelstunde erforderlich ist**

Es wird angenommen, dass für diesen Fall im SMGW der TAF7<sup>3</sup> zur Anwendung kommt. Der MSB erhält demnach einen Zählerstandgang aus dem SMGW.

Die Übermittlung der Messwerte an den NB und den LF erfolgt als Lastgang.

Die Umwandlung des ZSG in einen Lastgang erfolgt durch den MSB. Der Zählerstandgang wird in den Marktkommunikationsprozessen nicht kommuniziert.

Zusätzlich zu dem Lastgang erfolgt die Übermittlung eines monatlichen Zählerstandes (Zählerstand zum Monatswechsel) an den NB und vom NB an den LF.

Darüber hinaus erfolgt die Übermittlung eines Zählerstandes bei Lieferbeginn/-ende und bei Gerätewechsel, wie im heutigen SLP-Prozess (TAF 6).

#### **6.3.2.1.2 Messwertgranularität, wenn für die energiewirtschaftlichen Prozesse die Abbildung von Tarifstufen aber keine Viertelstundenauflösung erforderlich ist**

Es wird angenommen, dass für diesen Fall im SMGW der TAF2<sup>3</sup> zur Anwendung kommt. Die Tarifschaltzeiten werden vom jeweiligen NB vorgegeben.

An den NB und den LF werden der Gesamtzählerstand des Zählers, der Zählerstand für die HT-Menge, der Zählerstand für die NT-Menge sowie der Zählerstand des Fehlerregisters übermittelt.<sup>4</sup>

Die Übermittlung der Messwerte erfolgt monatlich.

Eine Übermittlung der zum Einsatz kommenden Tarifschaltzeiten erfolgt im Interimsmodell nicht automatisiert.

Darüber hinaus erfolgt die Übermittlung der Zählerstände bei Lieferbeginn/-ende und bei Gerätewechsel, wie im heutigen SLP-Prozess (TAF 6).

---

<sup>3</sup> Siehe URL: [https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03109/index\\_hm.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03109/index_hm.html) (Stand 28. April 2016)

<sup>4</sup> Gemäß BSI TR-03109-1 werden für TAF2 die Zählerstände der einzelnen Tarifstufen erfasst und übermittelt.

Gemäß FNN-Dokument „Lastenheft Smart-Meter-Gateway – Funktionale Merkmale“, Version 1.0, vom 26. Februar 2016 werden zusätzlich der Gesamtzählerstand des Zählers, der Gesamtzählerstand des TAF und der Zählerstand des Fehlerregisters erfasst.

Die aufgeführten Angaben zur Übermittlung der Messwerte an den NB und den LF basieren auf den Angaben des erweiterten FNN-Lastenheftes und unter der Annahme einer Konkretisierung der technischen Richtlinie des BSI bzgl. des Gesamtzählerstandes des Zählers, des Gesamtzählerstandes des TAF und des Zählerstandes des Fehlerregisters.

### **6.3.2.1.3 Messwertgranularität, wenn für die energiewirtschaftlichen Prozesse weder eine Messwertgranularität in der Auflösung einer Viertelstunde noch die Abbildung von Tarifstufen erforderlich ist (Ein-Tarif/Tariflos)**

Es wird angenommen, dass für diesen Fall im SMGW der TAF1<sup>3</sup> zur Anwendung kommt.

Es erfolgt die Übermittlung eines monatlichen Zählerstandes.

*Hinweis: Gemäß MsbG-E ist ein Jahresarbeitswert zu übermitteln. Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 EnWG und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen gemäß Artikel 3 Nummer 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ist dem Letztverbraucher durch den LF eine monatliche Verbrauchsinformation bereitzustellen. Im Sinne der Beibehaltung der kettenförmigen Messwertübermittlung an NB und LF ist somit im Standard die Übermittlung eines monatlichen Zählerstandes erforderlich.*

Darüber hinaus erfolgt die Übermittlung eines Zählerstandes bei Lieferbeginn/-ende (Anwendung von TAF 6) und bei Gerätewechsel, wie im heutigen SLP-Prozess.

### **6.3.2.2 Ersatzwertbildung**

#### **6.3.2.2.1 Fälle der Ersatzwertbildung**

Im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen können insb. folgende Fälle für eine Ersatzwertbildung unterschieden werden (Auflistung nicht abschließend):

- 1) Störung des Zählers,
- 2) fehlerhafte Energiemengenerfassung durch den Zähler,
- 3) Kommunikationsstörung im Messsystem zwischen Zähler und SMGW,
- 4) Kommunikationsstörung zwischen SMGW und MSB,
- 5) Geräteeinbau/Gerätewechsel.

#### **6.3.2.2.2 Ersatzwertbildung, wenn für die energiewirtschaftlichen Prozesse eine Messwertgranularität in der Auflösung einer Viertelstunde erforderlich ist**

Sofern eine Ersatzwertbildung erforderlich wird, erfolgt diese nur für den Lastgang (für die Viertelstundenwerte). Die Ersatzwertbildung erfolgt prozessual identisch zur Ersatzwertbildung für Marktlokationen mit RLM-Messung, gemäß des jeweils gültigen Metering Codes.

Es erfolgt keine Ersatzwertbildung für den monatlichen Zählerstand, damit der übermittelte monatliche Zählerstand nicht von dem am Zähler/SMGW ablesbaren Zählerstand abweicht.

Wenn der monatliche Zählerstand aufgrund einer Ersatzwertbildung nicht ohne Berücksichtigung der Ersatzwerte verwendet werden kann, wird dies dem Lieferanten mitgeteilt. Dies erfolgt in Abhängigkeit vom zukünftigen Modell der Netzentgeltabrechnung eines iMS (Leistungs-/Arbeitspreis oder Grundpreis-/Arbeitspreis).

- Leistungs-/Arbeitspreis: Der monatliche Zählerstand wird als „nicht verwendbar“ gekennzeichnet, um darzustellen, dass eine Differenz zwischen Zählerstandsdifferenz (Endzählerstand – Anfangszählerstand) zum Lastgang besteht.

- Grundpreis-/Arbeitspreis: Es wird zusätzlich zum monatlichen Zählerstand eine Ersatzwertenergiemenge übermittelt, um die Zählerstandsdifferenz zum Lastgang auszugleichen. Der monatliche Zählerstand wird gekennzeichnet, um darzustellen, dass der Ersatzwert Anwendung findet.

#### **6.3.2.2.3 Ersatzwertbildung, wenn für die energiewirtschaftlichen Prozesse die Abbildung von Tarifstufen aber keine Viertelstundenauflösung erforderlich ist**

Sofern eine Ersatzwertbildung erforderlich ist, werden zusätzlich zu den Zählerständen (siehe Kapitel 6.3.2.1.2) die HT- und NT-Korrekturenergiemengen des Betrachtungszeitraumes vom NB an den LF und vom NB an den MSB übermittelt (heutiges Verfahren).

Es finden die geltenden GPKE-Fristen Anwendung.

#### **6.3.2.2.4 Ersatzwertbildung, wenn für die energiewirtschaftlichen Prozesse weder eine Messwertgranularität in der Auflösung einer Viertelstunde noch die Abbildung von Tarifstufen erforderlich ist (Ein-Tarif/Tariflos)**

Sofern eine Ersatzwertbildung erforderlich ist, wird zusätzlich zum Zählerstand (siehe Kapitel 0) die Korrekturenergiemenge des Betrachtungszeitraum vom NB an den LF und den MSB übermittelt (heutiges Verfahren).

Es finden die geltenden GPKE-Fristen Anwendung.

#### **6.3.2.2.5 Ersatzwertbildung bei Geräteeinbau und Gerätewechsel**

Bei einem Gerätewechsel von einer kME auf ein iMS und bei einem Gerätewechsel von einem iMS auf ein iMS fallen Mengen zwischen dem Einbau der Messtechnik und der Konfiguration/Tarifierung im SMGW an.

Der Einbau-Zählerstand und der Ausbau-Zählerstand werden erfasst und übermittelt. Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung ist dabei mindestens viertelstundengenau.

Sofern eine höhere Messwertgranularität als TAF1 erforderlich ist, erfolgt für die Menge zwischen Einbau-Zählerstand und dem ersten aus dem SMGW übermittelten Messwert eine Ersatzwertbildung und eine Übermittlung der gebildeten Werte.

### **6.3.3. Sternförmige Messwertübermittlung**

Bei der sternförmigen Messwertübermittlung erhält der EMT die Messwerte direkt aus dem iMS. Grundlage hierfür ist eine erfolgreiche Konfiguration des iMS durch den MSB.



Abbildung 3 - Schema sternförmige Messwertübermittlung

Die sternförmige Messwertübermittlung kommt im Interimsmodell unter folgenden Rahmenbedingungen zur Anwendung:

- Der ÜNB ist der einzige EMT für die sternförmige Messwertübermittlung.
- Die sternförmige Messwertübermittlung erfolgt nur für die Messlokationen der EE-Marktlösungen, welche dem ÜNB gemäß der zukünftigen gesetzlichen Regelung zustehen.
- Es kommt ausschließlich der TAF7 zur Anwendung.
- Es erfolgt die Übermittlung der Messwerte in der im iMS vorliegenden Qualität. Es erfolgt keine Plausibilisierung, Ersatzwertbildung oder Berechnung von Messwerten, bspw. aus mehreren Messlokationen außerhalb des iMS.
- Es erfolgt kein verpflichtendes Datenclearing zu übermittelten Messwerten.
- Es besteht keine Rückschlusswirkungen auf den Rolloutplan des MSB.
- Es erfolgt keine technische Sonderausprägung für den EMT bzw. ÜNB.

### 6.3.3.1 Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung

Auf einen konkreten Prozess zum Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung wird gegenwärtig verzichtet, da von einer Standard-Konfiguration des ÜNB als EMT in dem iMS ausgegangen wird. Voraussetzung für den Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung ist insbesondere, dass der Austausch der Kommunikations- und Zertifikatsinformationen zwischen EMT, MSB sowie iMS erfolgreich abgeschlossen ist.

In den Funktionsbeschreibungen des iMS ist gegenwärtig beschrieben, dass der EMT eine eindeutige TAF-Identifikationsnummer vorgibt. Im Interimsmodell erfolgt die Vergabe dieser Identifikationsnummer durch den MSB.

### 6.3.3.2 Stammdatenaustausch

Gegenwärtig bestehen Unsicherheiten, ob bei der Messwertübermittlung aus dem iMS an den EMT die Zählpunktbezeichnung enthalten ist.

Sofern die Zählpunktbezeichnung nicht enthalten ist, sind ggf. zusätzliche Stammdatenaustauschprozesse, Prozessschritte oder eine Erweiterung eines bestehenden Stammdatenaustauschs im Vorfeld der sternförmigen Messwertübermittlung erforderlich.

Bei einer Berücksichtigung der Zählpunktbezeichnung in den Datenformatbeschreibungen der Messwertübermittlung aus dem iMS an den EMT wäre das Zusatzerfordernis eines Stammdatenaustauschs obsolet.<sup>5</sup>

#### **6.3.4. Messwertübermittlung an weitere EMT**

Im Interimsmodell sind keine automatisierten Prozesse zur Bestellung von Zusatzleistungen und Messwerten aus dem SMGW und für den Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung vorgesehen.

Die Übermittlung an weitere EMT erfolgt gemäß bilateraler Vereinbarung zwischen MSB und EMT, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

#### **6.4. Weitere Anforderungen**

*Vorbemerkung: Nachfolgende Beschreibungen beziehen sich auf Fragestellungen aus den durchgeführten Forumsveranstaltungen, auf denen Zwischenstände mit den Behörden und beteiligten Verbänden präsentiert und diskutiert wurden.*

Im Interimsmodell ist vorgesehen, dass sich die Messwertgranularität an den Erfordernissen der energiewirtschaftlichen Prozesse orientiert. Die feinste Messwertgranularität ist die Viertelstundenauflösung. Die Übermittlung einer feineren Messwertgranularität als für die energiewirtschaftlichen Prozesse erforderlich, ist im Interimsmodell nicht vorgesehen.

Somit ist im Interimsmodell nicht beschrieben, dass ein EMT ungleich der Rolle NB eine Bestellung zur Messwertgranularität an den MSB senden kann. Dementsprechend ist kein Angebots- und Bestellprozess für Zusatzleistungen oder abweichende Messwertgranularitäten erforderlich.

Messwerte aus der Vergangenheit können durch den LF per Geschäftsdatenanfrage nach dem heutigen Verfahren beim NB angefragt werden. Sofern diese aus den energiewirtschaftlichen Prozessen bei dem NB vorhanden sind und der LF berechtigt ist, werden diese nach dem heutigen Verfahren übermittelt (unabhängig von der Frage, ob und in welcher Höhe dafür ein Entgelt zu zahlen ist). Zählerstände bei einem rückwirkendem Ein-/Auszug werden vom NB gemäß der aktuellen GPKE/GeLi Gas an den LF übermittelt.

## **7. Behandlung der neuen Messsysteme im Rahmen der Bilanzierungsprozesse**

### **7.1. Grundsätzliches**

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Prozesse der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung (MaBiS) bleiben im Interimsmodell unverändert bestehen.

Die asynchrone Bilanzierung bleibt im Interimsmodell unverändert bestehen.

---

<sup>5</sup> Der BDEW ist hierzu bereits mit dem BSI im Kontakt.

## 7.2. Behandlung von kME

Die Marktlokationen mit kME werden, bezogen auf das Bilanzierungsverfahren, unverändert abgewickelt.

## 7.3. Behandlung von mME

Ist mindestens eine Messlokation einer Marktlokation mit einem mME ausgestattet, wird die Marktlokation nach dem SLP- bzw. SEP-Verfahren bilanziert.

## 7.4. Behandlung von iMS<sup>6</sup>

### 7.4.1. iMS, Grundgedanke

Es wird nachfolgend zwischen Messwerterhebung und -übermittlung zum Zwecke des Verbrauchs und der Einspeisung unterschieden.

Speziell für den Verbrauch sieht das MsbG-E vor, dass die Messwertübermittlung aus dem iMS für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif erfolgt. Ist für einen lastvariablen Stromtarif gemäß § 40 Abs. 5 EnWG die tägliche Übermittlung von Zählerstandsgängen erforderlich, erfolgt auch die Bilanzierung auf Basis dieser Messwerte.

In diesen Fällen besteht, abgeleitet aus dem Stromtarif, indirekt ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens und der dafür erforderlichen Messwerte. Dies kommuniziert der LF stellvertretend für den Letztverbraucher in den Prozessen.

### 7.4.2. iMS zur Ermittlung des Verbrauchs, bei denen kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. Hierfür wird der übermittelte Lastgang verwendet.

Die Umstellung auf das Bilanzierungsverfahren erfolgt vom NB initial zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ausgelöst durch den erstmaligen Gerätewechselprozess und entsprechend der aktuell gültigen Frist für bilanzierungsrelevante Änderungen. Fristbeginn für diese Änderungen ist der Zeitpunkt, zudem alle Messlokationen der Marktlokation mit einem iMS ausgestattet sind.<sup>7</sup>

Darüber hinaus erfolgt eine Umstellung des Bilanzierungsverfahrens durch den NB auf eine Basis von Viertelstundenwerten, wenn das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation (siehe Kapitel 7.4.1) im laufenden Betrieb, bspw. durch ein geän-

---

<sup>6</sup> Die in diesem Kapitel aufgeführten Regelungen haben keine Rückschlusswirkung auf die gesetzlichen Einbauverpflichtungen.

<sup>7</sup> Die Regelungen sind für bestimmte Sonderkonstellationen noch weiter zu konkretisieren. Beispiele hierfür: Mess- und Marktlokation gemäß § 20 Absatz 1d EnWG oder gemäß § 14 Abs. 2 KWKG-G.

deres Verbrauchsverhalten, erlischt und somit nicht mehr im SLP-Verfahren bilanziert werden darf.

#### **7.4.3. IMS zur Ermittlung des Verbrauchs, bei denen ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht**

Die Bilanzierung erfolgt standardmäßig nach dem SLP/ALP-Verfahren.

Das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens (siehe Kapitel 7.4.1) wird über einen Bestellprozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens realisiert.

#### **7.4.4. IMS zur Ermittlung der Einspeisung (EEG, KWK-G und sonstige Erzeugung)**

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. Hierfür wird der übermittelte Lastgang verwendet.

Die Umstellung auf das Bilanzierungsverfahren erfolgt vom NB initial zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ausgelöst durch den erstmaligen Gerätewechselprozess und entsprechend der aktuellen Frist für bilanzierungsrelevante Änderungen. Fristbeginn für diese Änderungen ist der Zeitpunkt, zudem alle Messlokationen der Marktlokation mit einem IMS ausgestattet sind.

#### **7.4.5. Änderung des Bilanzierungsverfahrens**

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens kann durch den LF für Marktlokationen für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht (siehe Kapitel 7.4.1) oder durch den NB ausgelöst werden (siehe Kapitel 7.4.2 bis 7.4.4).

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, ausgelöst durch den LF, wird über einen Bestellprozess ggü. dem NB realisiert.

Bei einem Lieferbeginnprozess wird das Bilanzierungsverfahren des vorherigen LF übernommen. Nach Abschluss des Lieferbeginnprozesses kann der LF beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, unter der Berücksichtigung der Fristen von bilanzierungsrelevanten Änderungen, bestellen.

Bei einer neuen Marktlokation (Neuanlage) gibt der NB aufgrund der Jahresverbrauchsprognose das Bilanzierungsverfahren vor. Zudem teilt der NB mit, ob ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht.

#### **7.4.6. Zusätzliches Stammdatium**

Für die Abbildung der vorstehenden Beschreibung zur Behandlungen der IMS im Rahmen der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung ist ein neues, zusätzliches Stammdatium zwischen NB und LF auszutauschen, welches das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens ausdrückt. Dabei können nur zwei „Zustände“ vorkommen: „Wahlrecht vorhanden“ oder „kein Wahlrecht vorhanden“.

Die Information wird ab Einbau des IMS kommuniziert.

Die Verantwortlichkeit für die Stammdatieninformation liegt beim NB.

Für die Festlegung der Stammdateninformation sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, bspw. Art der Marktlokation (Verbrauch/Erzeugung), Komplexität der Marktlokation, Jahresstromverbrauch, Marktlokation nach § 14a EnWG (unterbrechbare Verbrauchseinrichtung).<sup>8</sup>

#### **7.4.7. Zeitenreihentypen**

Für die neuen Messsysteme sind keine eigenen Zeitreihentypen erforderlich.

#### **7.4.8. Detaildarstellung**

In Anlage 1 ist der Prozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens detailliert dargestellt.

### **8. Abrechnungsprozesse**

#### **8.1. Abrechnung Netznutzung**

Es wird kein grundlegender prozessualer Anpassungsbedarf gesehen.

#### **8.2. Abrechnung Messstellenbetrieb**

*Vorbemerkungen: Die nachfolgenden Beschreibungen zur Abrechnung des Messstellenbetriebes basieren wie alle anderen Aspekte dieses Dokumentes auf dem aktuellen Gesetzentwurf. Die im Gesetzentwurf beschriebenen vertraglichen Beziehungen lassen gegenwärtig allerdings einen großen Interpretationsspielraum zu. Zudem hat die Bundesregierung in der Reaktion auf die Stellungnahme des Bundesrates angekündigt, die vertraglichen Beziehungen nochmals zu prüfen. Insofern bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die von der BNetzA beabsichtigte abschließende Diskussion am 8. Juni 2016 für das Interimsmodell hinsichtlich dieses Aspektes.*

Nach dem aktuellen Stand des Gesetzentwurfes sind folgende Konstellationen für die Abrechnung des Messstellenbetriebes denkbar:

- a. Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB ggü. dem Anschlussnehmer (im Fall gemäß § 6 MsbG-E);
- b. Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB ggü. dem Anschlussnutzer;
- c. Abrechnung des Messstellenbetriebes ggü. dem Lieferanten und Weiterverrechnung des Messstellenbetriebes von Lieferanten ggü. dem Anschlussnutzer.

Bedingung für die Anwendung von Konstellation c) ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen. Für diese Konstellation sind folgende Ausprägungen denkbar:

---

<sup>8</sup> Abschließende Beurteilung der zu berücksichtigenden Aspekte ist erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens möglich.

- aa. Abrechnung des Messstellenbetriebes im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung;
- bb. Separate Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF.

### **8.2.1. Abrechnung des Messstellenbetriebes im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung**

Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen.

Für die Abrechnung des Messstellenbetriebes im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung können die heutigen Prozesse, Fristen und Datenformate Anwendung finden.

### **8.2.2. Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF**

Für die Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF sind zusätzliche Prozesse zur Abstimmung der Rechnungsabwicklung für den Messstellenbetrieb erforderlich.

#### **8.2.2.1 Zusätzliches Stammdatium**

Für die Abbildung der nachfolgend beschriebenen Prozesse zur Abstimmung der Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes ist ein neues, zusätzliches Stammdatium zwischen MSB, NB und LF auszutauschen, welches die Möglichkeiten der Rechnungsabwicklung für den Messstellenbetrieb ausdrückt. Dabei können nur zwei „Zustände“ vorkommen: „Rechnungsabwicklung über den LF möglich“ oder „Rechnungsabwicklung über den LF nicht möglich“ (bspw. nicht möglich, wenn Vertragspartner des MSB der Anschlussnehmer ist).

Die Information wird ab Einbau des iMS kommuniziert.

Die Verantwortlichkeit für die Stammdateninformation liegt beim MSB.

#### **8.2.2.2 Grundeinstellung für die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes**

Sofern die Rechnungsabwicklung für den Messstellenbetrieb grundsätzlich über den LF möglich ist (siehe vorhergehendes Kapitel 8.2.2.1), wird für die weitere Abwicklung als Grundeinstellung angenommen, dass die Rechnungsabwicklung nicht über den LF erfolgt.

Auch im Falle eines Lieferbeginnprozesses wird im Standard davon ausgegangen, dass die Abrechnung des Messstellenbetriebes nicht über den LF erfolgt.

Die beschriebene Systematik für die Grundeinstellung zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes erscheint bei aktuellem Gesetzentwurf als die rechtsfesteste Ausprägungsform im Hinblick auf eine beidseitige Willenserklärung zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF.

Die Default-Einstellung führt allerdings unter der Annahme eines hohen Anwendungsgrades kombinierter Verträge dazu, dass die beschriebenen Prozessabläufe sehr häufig anzuwenden sind. In der Kombination weiterführender Regelungen in standardisierten Rahmenverträgen und einer umgekehrten Grundeinstellung könnten sinnvolle Optimierungen im Hinblick

auf die Prozesshäufigkeit und den Prozessaufwand erreicht werden. Mögliche diesbezügliche Anpassungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren fließen in die Betrachtung der Grundeinstellung ein.

### 8.2.2.3 Bestellung durch LF

Der LF hat die Möglichkeit, bspw. im Nachgang eines Gerätewechsels auf das iMS oder im Nachgang zum Lieferbeginnprozess, die Grundeinstellung für die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes per Bestellung zu ändern. Der LF bestätigt dabei, dass hierzu der Messstellenbetrieb Bestandteil des Energieliefervertrages ist.

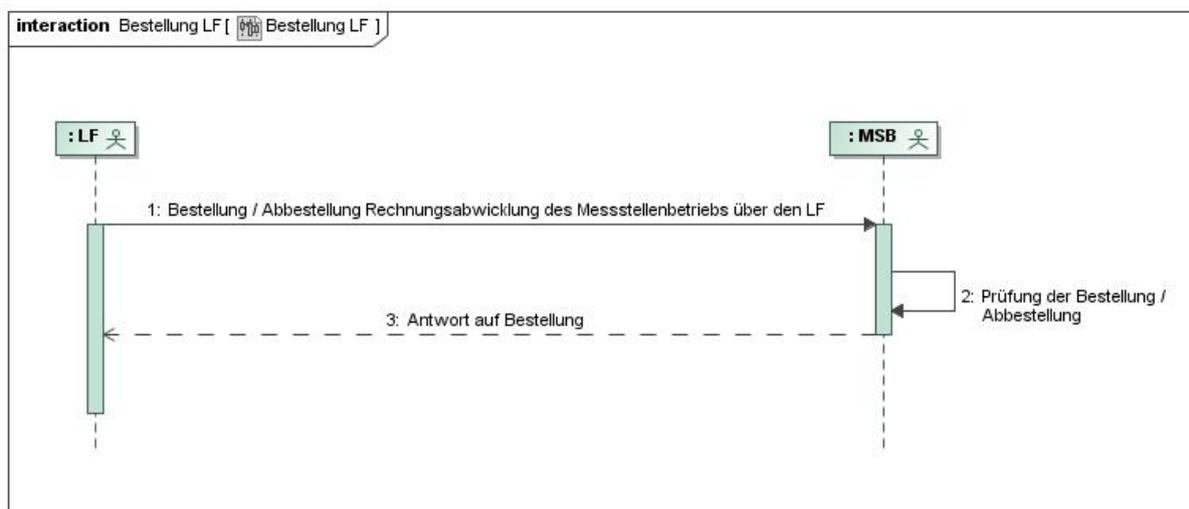


Abbildung 4 - Prozess Bestellung Rechnungsabwicklung über den LF ausgehend vom LF

Ebenso kann der LF über diesen Prozess mitteilen, dass der Messstellenbetrieb nicht mehr Bestandteil des Energieliefervertrages ist und dieser somit abrechnungstechnisch wieder zwischen MSB und Anschlussnutzer abzuwickeln ist.

### 8.2.2.4 Anfrage-Prozess durch den MSB

Parallel hat der MSB die Möglichkeit, im Nachgang des Gerätewechsels oder des Lieferbeginnprozesses die Möglichkeit, beim LF anzufragen, ob die Abwicklung der Abrechnung über den LF gewünscht ist.

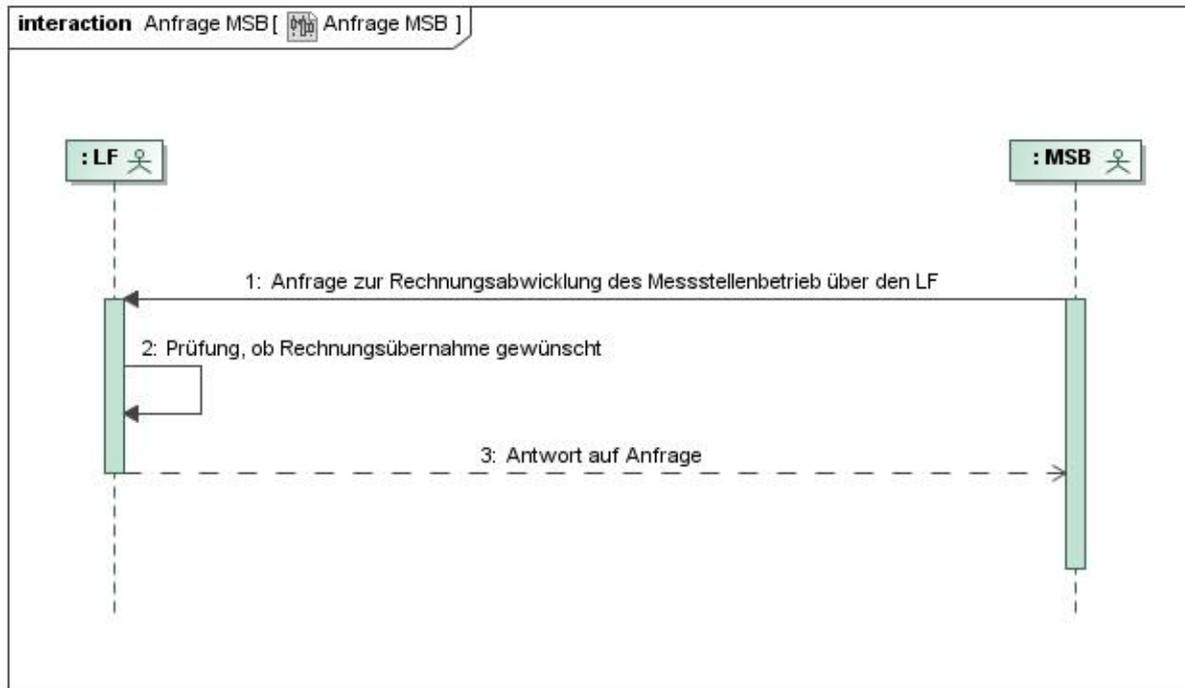


Abbildung 5 - Prozess Anfrage Rechnungsabwicklung über den LF ausgehend vom MSB

### 8.2.2.5 Optimierungsmöglichkeiten und weitere Aspekte

Es erscheinen eine Anwendung des elektronischen Preisblattes sowie eine Standardisierung der Abrechnungsmethodik für die Abrechnung des Messstellenbetriebes als sinnvoll.

## 9. Vorabinformation zum Einbau eines intelligenten Messsystems

BDEW und VKU setzen sich dafür ein, dass zusätzlich zu den bereits zu informierenden Rollen ebenfalls der LF und der NB frühzeitig über den Einbau eines intelligenten Messsystems beim Anschlussnutzer informiert werden. Hierfür wird in Anlage 2 ein Prozess für den erstmaligen Einbau eines iMS in eine bestehende Messlokation vorgeschlagen.

## 10. Weitere Aspekte

### 10.1. Letztverbrauchererkennung

Die Letztverbrauchererkennung ist als ein Pflichtfeld bei der technischen Konfiguration des iMS beschrieben. Die Letztverbrauchererkennung soll dazu dienen, dem Letztverbraucher eine Einsicht in alle für ihn konfigurierten TAF und erhobenen Messwerte zu ermöglichen (bspw. am Display).

Ein Kommunikationsbedarf dieser Information an weitere Rollen wurde gegenwärtig nicht erkannt. Daher werden für das Interimsmodell folgenden Annahmen getroffen:

- Die Letztverbrauchererkennung wird vom MSB vergeben.

- Die Letztverbrauchererkennung wird im Interimsmodell nicht in der Marktkommunikation ausgetauscht.

## 10.2. Begriffliche Anpassung

Der BDEW hat im März 2016 die BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ (Version 1.0) veröffentlicht. Ziel des Rollenmodells ist es, auf Basis einheitlicher Begriffe und Definitionen die Kommunikation zwischen den Marktpartnern der Energiewirtschaft im Rahmen des elektronischen Datenaustausches zu erleichtern.<sup>9</sup>

Zur Förderung einer markteinheitlichen Anwendung des Rollenmodells werden die bestehenden prozessualen Festlegungen (GKPE, GeLi Gas, MPES, WiM, MaBiS) im Zuge des geplanten Festlegungsverfahrens zum Interimsmodell auf die Terminologie des Rollenmodells angepasst.

---

<sup>9</sup> Siehe URL: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/57272D357B9CD8E3C1257E000045445D/\\$file/2016-03-09\\_Anwendungshilfe\\_Rollenmodell-MAK\\_v1.0oAP.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/57272D357B9CD8E3C1257E000045445D/$file/2016-03-09_Anwendungshilfe_Rollenmodell-MAK_v1.0oAP.pdf) (Stand 28. April 2016).